



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 000.257.003-00167

Bearbeiter Bürgerbüro
Durchwahl 0611/368-2368

Datum 16.02.2023

– Versand nur per E-Mail –

Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)
hier: Anspruch auf Informationszugang

Ihre Anfrage zu den Abituraufgaben Mathematik/Physik – Hessen

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am 16. Januar 2023 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt, der hier unter dem oben rechts angegebenen Aktenzeichen bearbeitet wird.

Sie begehren nachfolgende Informationen (Schreibweise wie im Original):

„Alle Klausuraufgabe des Abiturs im Fach Physik und Mathematik die bisher zentral gestellt wurden. Alle Aufgaben der Haupttermine und alle Aufgaben der Nachschreibtermine. Vorzugsweise .docx, sonst PDF.“

Hinsichtlich des Zugangs zu den Abituraufgaben nach §§ 80 ff. HDSIG ist darauf hinzuweisen, dass Abituraufgaben grundsätzlich der Bereichsausnahme nach § 81 Abs. 1 Nr. 6 HDSIG unterfallen, weshalb kein Anspruch auf Zugang zu Abiturprüfungen besteht. Da Abituraufgaben die Prüfung wesentlich gestalten, liegt es im vorrangigen öffentlichen Interesse, dass diese zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung dem Informationsanspruch entzogen sind.

Das Hessische Kultusministerium stellt gleichwohl jährlich allen Schulen, die zum Abitur führen, alle Aufgaben des Landesabiturs aller Fächer mit den jeweiligen Lösungs- und Bewertungshinweisen zur unterrichtlichen Verwendung zur Verfügung. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Prüfungsaufgaben zur gezielten Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler durch die hierfür zuvorderst verantwortlichen Lehrkräfte innerhalb der Schulen genutzt werden können. Den Schülerinnen und Schülern werden damit aus pädagogischen Gründen die Abituraufgaben in besonderer Weise im Rahmen des schulischen Unterrichts und damit im nichtöffentlichen Bereich zugänglich gemacht.

Dabei ist zu beachten, dass die Abituraufgaben einzelner Fächer regelmäßig fremde urheberrechtlich geschützte Materialien enthalten, sodass schon eine Vervielfältigung der Aufgabenstellungen in das dem Urheber zustehende Recht auf Vervielfältigung (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 16 Urheberrechtsgesetz) eingreift. Eine öffentliche Zugänglichmachung der Aufgabenstellungen außerhalb des schulischen Unterrichts unterliegt folglich den Bestimmungen zum Schutz des Urheberrechts, da in die Rechte derer eingegriffen würde, deren urheberrechtlich geschützte Werke Teile der Abituraufgabe sind. Das Hessische Kultusministerium gibt daher nur Aufgabenteile der Abiturprüfung, für die die Urheber- oder Nutzungsrechte beim Land Hessen liegen, zur Veröffentlichung an Verlage frei. Für in den Prüfungsaufgaben enthaltene urheberrechtlich geschützte Fremdtex te oder -werke sind im Falle einer Nutzung alle erforderlichen Nutzungsrechte in eigener Verantwortung durch den Verlag einzuholen. Die Verlage erstellen zudem eigene Lösungen zu den verwendeten Abituraufgaben.

Ohne dass ein Zugangsanspruch zu den Abituraufgaben besteht und unter Berücksichtigung der in den Prüfungsaufgaben enthaltenen, urheberrechtlich geschützten Fremdmaterialien, wird Ihnen der Zugang zu den Abituraufgaben der Jahre 2007 bis 2022 der Fächer Physik und Mathematik über eine Akteneinsicht (vgl. § 88 Abs. 1 Satz 1 HDSIG) im Hessischen Kultusministerium ohne Recht zur Kopie oder Abschrift gewährt.

Zur Vereinbarung eines Termins wenden Sie sich bitte bei Interesse an das Bürgerbüro des Hessischen Kultusministeriums (buergerbuero-hkm@kultus.hessen.de).

Bitte bestätigen Sie mir schriftlich innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieses Schreibens, ob Sie von der Möglichkeit zur Akteneinsicht Gebrauch machen möchten.

Sollte bis zum

3. März 2023

kein Eingang dieser Bestätigung vorliegen, wird davon ausgegangen, dass Sie Ihren Antrag auf Zugang zu den Abituraufgaben nicht aufrechterhalten.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags ist es erforderlich, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags verarbeitet, zu dem die Daten übermittelt wurden. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet.

Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Kultusministeriums (<https://kultusministerium.hessen.de/Datenschutz>).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Büro des Hessischen Kultusministeriums